

S a t z u n g

der Gemeinde Manderscheid über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach den §§ 25 und 26 BBauG

19. März 1970

Aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 24 der Gemeindeordnung - GO - (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 25. 9. 1964 - GVBl. S. 145) wird auf Beschluß der Gemeindevertretung Manderscheid vom 3. Dezember 1969 und mit Genehmigung des Landratsamtes Bernkastel-Wittlich vom 5. März 1970 (Az.: 6c - 610-04-88) für die Gemeinde Manderscheid folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Vorkaufsrechtes

(1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in Abs. 3 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 BBauG zu.

(2) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht an bebauten Grundstücken gemäß § 26 Abs. 1 BBauG in Sanierungsgebieten zu. Als Sanierungsgebiet im Sinne dieser Satzung gelten die innerhalb des in Abs. 3 näher bezeichneten Gebietes vorhandenen bebauten Grundstücke.

(3) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 2 dieser Satzung in dem Gebiet "Strosberg" zu, für das durch Beschluß vom 4. 9. 1964 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Dieses Teilbebauungsgebiet "Strosberg" umfaßt alle Grundstücke im Flur 2 der Gemarkung Manderscheid östlich der Landesstraße 46 ausgenommen die Parz.-Nr. 2/2 bis 8/2, 12/2 und 22 bis 29; dazu aus Flur 1 der Gemarkung Manderscheid die Grundstücke 40 bis 51.

§ 2

Umfang der Vorkaufsrechte

(1) In dem in § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiete steht der Gemeinde an allen unbebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, beim Kauf ein Vorkaufsrecht zu.

(2) In dem in Abs. 2 des § 1 bezeichneten Sanierungsgebiet steht der Gemeinde an allen bebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, unbeschadet des Abs. 1 dieses Paragraphen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Manderscheid, den 19. März 1970
Gemeindeverwaltung Manderscheid

Knauff

(Schneider)
Bürgermeister

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, daß in der Zeit vom 21. März bis einschließlich dem 31. März 1970 durch Offenlegung in Dienstzimmer des Bürgermeisters während der Dienststunden folgende Satzungen bekanntgemacht worden sind:

- a) Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für das Gebiet "Strosberg" nach den §§ 14 und 16 BBauG
- b) Satzung über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufrechte nach den §§ 25 und 26 BBauG im Teilbebauungsgebiet "Strosberg"
- c) Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für das Gebiet "Auf dem Brühl" nach den §§ 14 und 16 BBauG
- d) ~~Die~~ Satzung über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufrechte nach den §§ 25 und 26 BBauG in dem Bebauungsgebiet "Auf dem Brühl"
- e) Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für das Gebiet "Am hohlen Weg" nach den §§ 14 und 16 BBauG
- f) Satzung über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufrechte nach den §§ 25 und 26 BBauG in dem Gebiet "Am hohlen Weg".

Am 20. März 1970 wurde auf die Offenlegung durch Ausrufen hingewiesen.

Manderscheid, den 1. 4. 1970



[Handwritten signature]

Bürgermeister